

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021

[L-2015-41769/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 505/2017](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. 2011 haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2012 bis 2014 abgeschlossen (LGBl. Nr. 45/2012, BGBl. I Nr. 39/2012) und 2014 zur Fortführung der gesetzten Maßnahmen die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017 getroffen (LGBl. Nr. 108/2015, BGBl. I Nr. 30/2015).

Die Maßnahmen sollen nunmehr durch die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021 neuerlich weitergeführt werden.

2. Ziele dieser Vereinbarung sind die Implementierung bzw. Weiterführung von unentgeltlichen Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen "Basisbildung" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" sowie eine erhöhte Kohärenz der Förderinstrumente der Länder und des Bundes in diesen beiden Bildungsbereichen. Das vorgesehene Länder-Bund-Kofinanzierungsmodell schafft eine 50:50-Kostenaufteilung zwischen Land und Bund. Die von Land und Bund eingesetzten Mittel können darüber hinaus erhöht werden, indem seitens des Bundes Mittel des Europäischen Sozialfonds in Anspruch genommen werden (ausgenommen Burgenland).

Folgende Gesichtspunkte sind für das Länder-Bund-Förderprogramm ausschlaggebend:

1. Gemeinsame Zieldefinitionen:
 - a) Zielgruppenspezifische Programmausrichtung für die Bereiche Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses,
 - b) bundesweit einheitliche Zugangskriterien für die betroffenen Menschen,
 - c) Kohärenz der Fördersysteme von Ländern und Bund in den beiden Förderbereichen.
 2. Wissenschaftlich fundierte Mengengerüste:
 - a) Differenzierte Bedarfsschätzungen je Bundesland,
 - b) Zielgrößen je Bundesland.
 3. Bundesweit einheitliche Durchführungs-Standards durch zentrale Akkreditierung:
Einheitliche qualitative Mindeststandards für
 - die Bildungsträger (zB im Hinblick auf Raumausstattung, Infrastruktur usw.),
 - die Bildungsinhalte und den Aufbau der Bildungsmaßnahme sowie
 - die Qualifikation der Trainerinnen und Trainer (unter Berücksichtigung formaler und nicht-formaler Qualifikationen).
 4. Länder-Bund-Kofinanzierungsmodell:
 - a) Gemeinsam festgelegte Normkostenmodelle für die zwei Programmbereiche,
 - b) 50:50-Finanzierung von Bund und Ländern in beiden Programmbereichen,
 - c) bei Basisbildung Erhöhung der Mittel durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (außer Burgenland),
 - d) bei Nachholen des Pflichtschulabschlusses Erhöhung der Mittel durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (außer Burgenland).
 5. Einheitliches Monitoring und gemeinsame Programmevaluierung.
 6. Laufzeit des Programms: Jänner 2018 bis Dezember 2021.
-
3. Ein wesentlicher Mehrwert des durch die vorliegende Vereinbarung geschaffenen Modells besteht darin, dass sich die eingesetzten Landesmittel und die Mittel des Bundes in ihrer Effektivität wechselseitig verstärken und damit nachhaltige bildungspolitische Wirkungen erzielbar sind, die mit Landes- oder Bundesmitteln alleine nicht erreicht werden könnten.
 4. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse, für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung unterzeichnet.
 5. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 3 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Finanzierungsgrößen für die beiden Bildungsbereiche ergeben sich aus Art. 3 der Vereinbarung. Bei den dort jeweils gesondert dargestellten Beträgen handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung geplanten Höchstgrenzen, für die durch die Fördergeber Land und

Bund jeweils budgetäre Vorsorge zu treffen ist. Für das Land Oberösterreich sind für die Jahre 2018 bis 2021 je Bund und Land im Programmbereich "Basisbildung" 453.125 Euro pro Jahr und im Programmbereich "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" 624.277 Euro pro Jahr vorgesehen.

Die Kosten für den Verwaltungsaufwand im jeweiligen Zuständigkeitsbereich tragen - soweit in der Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist - Bund und Länder jeweils selbst (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Vereinbarung). Die Länder haben dabei insbesondere den Verwaltungsaufwand für die Förderabwicklung zu tragen, wobei sich durch das vorgelagerte Akkreditierungsverfahren, das die Bildungsträger verpflichtend zu durchlaufen haben, deutliche Entlastungseffekte bei der Prüfung der Förderfähigkeit für die Landesverwaltung ergeben. Weiters haben die Länder für die Kosten für das vom jeweiligen Land entsendete Mitglied der Steuerungsgruppe aufzukommen, die Kosten für die vom Bundesministerium für Bildung entsendeten Mitglieder trägt der Bund (vgl. Art. 5 Abs. 5 der Vereinbarung). Die Kosten für die Monitoringdatenbank und die Evaluierung werden gemäß dem Schlüssel 50:50 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, wobei die einzelnen Länder jeweils den Anteil an den Gesamtkosten tragen, der dem Prozentanteil der auf sie entfallenden Fördermittel aus dem Gesamtprogramm entspricht (vgl. Art. 11 Abs. 5 der Vereinbarung).

Die Kosten für die Geschäftsstelle (vgl. Art. 6 Abs. 3 der Vereinbarung) und für die Mitglieder der Akkreditierungsgruppe (vgl. Art. 7 Abs. 6 der Vereinbarung) übernimmt der Bund, jeweils unter Inanspruchnahme von etwaigen Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Es wird vielmehr die kostenlose Teilnahme an Bildungsprogrammen im Bereich "Basisbildung" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" ermöglicht.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Da eine unentgeltliche Beteiligung an den Bildungsmaßnahmen möglich ist, bewirkt die Vereinbarung insbesondere die Förderung von gering qualifizierten Personen, Personen mit

niedrigem Einkommen sowie sozial benachteiligten Personen, die dadurch nachhaltig an weiterführende Bildungswege und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten herangeführt werden. Im Programmbereich "Basisbildung" kann auch Kinderbetreuung in die förderfähigen Kosten eingerechnet werden, sodass Frauen mit Kinderbetreuungspflichten verstärkt angesprochen werden können.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021 gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen. Die Erläuterungen sind aus der Subbeilage 3 ersichtlich.

3 Subbeilagen

Linz, am 5. Oktober 2017

Prim. Dr. Aichinger
Obmann

Mag. Kirchmayr
Berichterstatte